

RECHTSPRECHUNGSREPORT ATLASTENMANAGEMENT

Sehr geehrte Altlasteninteressierte,

wieder sind in den letzten Monaten zahlreiche relevante Entscheidungen von den Gerichten getroffen worden. Dabei wurde insbesondere das Verhältnis des Bodenschutzrechts zum Bergrecht und Abfallrecht häufiger beleuchtet. Aber auch die Entscheidung des OVG NRW vom 20.05.2015 zur Verursacherverantwortlichkeit von Mitgliedern der Unternehmensleitung verdient besondere Beachtung. In ihr wird deutlich, dass der Grundsatz der unmittelbaren Verursachung und der in ihm enthaltene Gedanke der Zurechnung von Verantwortung anhand wertender Betrachtung zu großen Rechtsunsicherheiten führen kann.



1. BVerwG, Urteil vom 18.12.2014 – 7 C 22/12

Nachsorgeverantwortung des Bergwerksunternehmens für austretendes Grubenwasser

Die Beteiligten streiten um Fragen der Verantwortlichkeit für die Behandlung des aus einem stillgelegten Metallerzbergwerk austretenden Grubenwassers, das mit Schwermetallen belastet ist.

Das BVerwG führt zunächst aus, dass die Bergbehörde auf Grundlage des § 71 Abs. 1 Satz BbergG vom Bergwerksunternehmer die Vorlage eines Sonderbetriebsplans zur Grubenwasserreinigung verlangen kann, wenn diese Frage im Abschlussbetriebsplan offen geblieben ist. Sodann nimmt das Gericht umfangreich zur Frage der Verhältnismäßigkeit der Heranziehung des Unternehmers Stellung. Die spezielle Anforderung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BbergG komme dabei im Rahmen des § 71 Abs. 1 Satz 1 BbergG nicht zur Anwendung, soweit der Abschlussbetriebsplan hinsichtlich einer solch kostspieligen Folge, wie dem Austritt schadstoffbelasteten Grubenwassers, bewusst lückenhaft geblieben ist. Nachdem das BVerwG eine Legalisierungswirkung durch bergbehördliche Erlaubnis ablehnt, weist es auf die typisch bergbaubedingte Gefahrenlage hin, die sich hier durch den Austritt des mit Schwermetallen belasteten Grubenwassers nach Einstellung der Wassererhaltung verwirklicht hat. Die von der Klägerin bemühte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Unzumutbarkeit der Heranziehung des Zustandsstörers findet, so das BVerwG, auf den vorliegenden Sachverhalt keine Anwendung. Eine Haftungsgrenze sei erst erreicht, wenn das nach dem Verursacherprinzip maßgebliche Zurechnungskriterium - die Ausübung einer gefahrgeneigten Tätigkeit - nicht mehr trage.

**2. Sächsisches OVG, Urteil vom 13.01.2015 – 5 A 430/10
Waldbrand aufgrund Selbstentzündung von Munition**

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Kostenbescheides aufgrund dessen der Eigentümer eines Waldgrundstücks die Kosten für einen 14-tägigen Löscheinsatz im Jahr 2000 tragen soll. Auf dem Grundstück des in Anspruch genommenen Eigentümers war es vermutlich durch Selbstentzündung von Kriegsmunition zu einem Waldbrand gekommen. Die klagende Gemeinde möchte aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsBRKG in der Fassung vom 28.01.1998 Kostenersatz von der Eigentümerin der Waldgrundstücke erlangen. Bereits im Jahr 1994 hatte es an gleicher Stelle einen Waldbrand gegeben, wobei im Nachgang auf dem streitgegenständlichen Grundstück eine Granatpatronenhülse gefunden wurde.

Das Gericht verneint jedoch die Voraussetzungen der hier allein in Betracht kommenden Ermächtigungsgrundlage nach dem SächsBRKG. Diese setze eine schuldhafte Verursachung des Brandes voraus. Das Gericht stellt fest, dass in der konkreten Fallkonstellation eine Verursachung durch aktives Tun des Grundstückseigentümers nicht in Betracht kommt. Gleiches gelte wahrscheinlich auch für eine Verursachung durch Unterlassen. Nach Auffassung des Gerichts kommt zwar grundsätzlich als (unterlassene) Handlungspflicht eine dem Eigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht in Betracht, wobei der Pflichtige jedoch nicht für alle denkbaren, entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge zu treffen hat. Im Ergebnis komme es aber auf die Möglichkeit einer schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht an, weil es bereits nicht zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass der Waldbrand tatsächlich durch Selbstentzündung von Kriegsmunition ausgelöst wurde.

**3. Bayerischer VGH, Urteil vom 02.02.2015 – 20 B 14.1297
Zur Verhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme bei nicht ordnungsgemäßer Verwertung mineralischer Abfälle**

Der Kläger ist Nießbrauchberechtigter eines Waldgrundstücks. Zum Zwecke des Wegebaus brachte er verschiedene mineralische Abfälle auf dem Grundstück ein. Die zuständige Behörde gab ihm die Beseitigung und ordnungsgemäße Entsorgung der Materialien auf, da eine Behandlung und Beprobung der Abfälle vor ihrer Verwendung unstreitig nicht erfolgte. Erst im Nachgang hatte der Kläger ein Gutachten vorgelegt, das aufgrund insgesamt 20 genommener Bodenproben aus dem Waldweg („20 Kleinschürfe“) zu dem Ergebnis kommt, alle vier Laborproben (zu denen die 20 Bodenproben vereinigt wurden) hielten die Richtwerte 1 (RW 1) des in Bayern zur Anwendung kommenden Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ vom 15. Juni 2005 ein.

Der VGH kommt bei Würdigung des konkreten Einzelfalls zur Annahme der Unverhältnismäßigkeit der Anordnung; sie ist nach Auffassung des Gerichts weder erforderlich noch angemessen. Ob eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung im Sinne des Abfallrechts gelungen ist, sei zwar fraglich. Jedoch hätte es andere angemessenere Maßnahmen gegeben, die den Kläger als Nutznießer des Waldgrundstücks weniger eingeschränkt hätten und danach rechtmäßig gewesen wären. In Betracht kommen, so das Gericht, vor allem die Anordnung weiterer Beprobungen nach vorhergehender Gefahrenerforschung auf Grundlage des Bodenschutzrechts, etwa nach den Lageorten des vom Kläger eingebauten Materials, insbesondere des vom Kläger eingebauten „Schmutzschotters“.

4. VG Meiningen, Urteil vom 11.02.2015 – 5 K 204/13 Zur Freistellung von der Kostenlast nach Umweltrahmengesetz aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrages

Die Klägerin und der beklagte Freistaat Thüringen streiten über die Zulässigkeit der Begrenzung des kostenmäßigen Umfangs der Freistellung von Sanierungsmaßnahmen auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Freistellungsvertrages. Dem umfangreichen Urteil liegt ein komplexer Sachverhalt unter Zitierung zahlreicher entscheidungserheblicher Vertragsklauseln zu Grunde.

Rechtlich wird im Kern erörtert, inwieweit die Beklagte der Klägerin hinsichtlich der weiteren Erstattung von Kosten für durchgeführte Sanierungsmaßnahmen im Wege der Einrede ein Vertragsanpassungsverlangen nach § 60 VwVfG Thüringen entgegenhalten kann. Für das streitgegenständliche Großprojekt „Kali Thüringen“ waren im Jahr 1998 von den damals Beteiligten Kosten in Höhe von 409.000.000,00 EUR in Ansatz gebracht worden, wobei allen Beteiligten klar war, dass diese Schätzung mit erheblichen Unsicherheiten belastet war. Dennoch wurde die Freistellung in dem öffentlich-rechtlichen Freistellungsvertrag der Höhe nach nicht begrenzt. Die genannte Summe war Ende 2011 beinahe aufgebraucht. Im Nachgang leistete die Beklagte (zunächst) keine weiteren Zahlungen an die Klägerin, die daraufhin Klage erhob. Der Beklagte ist der Ansicht, nicht für (Ewigkeits-) Kosten für die Beherrschung von Salzlösungszuflüssen durch das dauerhafte Abpumpen von Laugen eintreten zu müssen.

Das Gericht stellt fest, dass der Beklagte keinen Anspruch auf Anpassung des Freistellungsvertrages dergestalt hat, dass der Freistellungsumfang auf 409 Millionen Euro zuzüglich 20 v. H. zu beschränken ist. Nach § 60 VwVfG Thüringen kann eine Vertragspartei, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass ihr das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen. Die sachlichen Voraussetzungen dieses Anspruchs sind nach Auffassung des Gerichts nicht gegeben. Es mangle bereits an einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse. Hierfür reiche es nicht aus, dass eine Vertragspartei nach ihrer heutigen Interessenslage vernünftigerweise nicht mehr in den Vertragsschluss einwilligen würde. Verlangt werde

vielmehr, dass nach Vertragsschluss tatsächliche Umstände oder rechtliche Bedingungen weggefallen sind, die die Vertragspartner zwar nicht zum Vertragsinhalt gemacht haben, deren Bestand sie jedoch als gemeinsame Grundlage des Vertrags angenommen und als beständig vorausgesetzt haben. Geschäftsgrundlage des Freistellungsvertrages sei hier jedoch allein gewesen, dass die Klägerin für die Durchführung der Bergwerkssanierung verantwortlich bleibe, die Kosten hierfür jedoch vom Beklagten aufgrund öffentlich-rechtlicher Freistellung von der Kostenlast nach Art. 1 § 4 Abs. 3 Umweltrahmengesetz erstattet bekommt.

5. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.02.2015 – OVG 1 N 5.13 Zur Verantwortlichkeit und Verpflichtung zur Kostentragung für die Beseitigung von Kampfmitteln

Das OVG lässt die Berufung der Klägerin nicht zu. Die Klägerin betreibt den Flughafen Tegel. Anlässlich von Tiefbauarbeiten wurden dort im Jahr 2004 Kampfmittel gefunden. Die zuständige Landesbehörde untersagte der Klägerin darauf hin die weitere Durchführung der Arbeiten bis zur - sodann von der Klägerin veranlassten - Munitionsbergung durch eine Fachfirma. Die Beteiligten streiten nun über die Kostentragung für die durchgeführten Maßnahmen. Die Klägerin vertritt die Ansicht, dass das beklagte Bundesland zur Durchführung der Arbeiten verpflichtet gewesen sei und die Kosten hierfür hätte tragen und danach die Kostenübernahme gegenüber der Bundesrepublik Deutschland hätte geltend machen müssen.

Das Gericht führt aus, dass bereits kein Rechtsgrund für die Annahme einer eigenen Räumungspflicht des Beklagten ersichtlich ist. Der Heranziehung der Klägerin stehe die auf Art. 120 GG basierende Staatspraxis nicht ermessensreduzierend dahingehend entgegen, dass die Beklagte die Räumung selbst hätte vornehmen müssen. Darüber hinaus habe das Kammergericht mit Urteil vom 14.5.2009 (- 8 U 106/08 -) rechtskräftig entschieden, dass die Klägerin keine Ansprüche gegen die Beigeladene aus vom Beklagten abgetretenen Recht hat. Obwohl seitens der Klägerin potentielle Ansprüche gegen die Beigeladene „rückabgetreten“ wurden, sei der Beklagte an dieses Urteil gemäß den §§ 173 Satz 1 VwGO, 325 Abs. 1 ZPO gebunden.

***Anmerkung:** Das Kammergericht (KG) hatte mit Urteil vom 14.5.2009 entschieden, dass Art. 120 Abs. 1 Satz 1 GG nur im Verhältnis zwischen Bund und Ländern gilt und keine Ansprüche Dritter begründet. Allerdings können, so das KG, Ansprüche eines Landes gegen den Bund aus Art. 120 Abs. 1 Satz 1 GG an Private abgetreten werden. Denn auch öffentlich-rechtliche Forderungen sind grundsätzlich abtretbar. Soweit besondere öffentlich-rechtliche Vorschriften fehlen, sind - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des öffentlichen Rechts - die §§ 398 ff. BGB entsprechend anwendbar. Das KG war damals jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass ein abtretbarer Anspruch nicht existierte, da Art. 120 Abs. 1 Satz 1 GG voraussetzt, dass dem Land die Aufwendungen bereits entstanden sind. Selbst wenn man annehmen würde, dass sich aus Art. 120 Abs. 1 S. 1 GG auch Ansprüche des Landes gegen den Bund auf Freistellung von Ansprüchen eines Dritten ergeben könnten, existieren entsprechende Ansprüche, von denen hätte freigestellt werden müssen, laut dem KG nicht.*

**6. BVerwG, Beschluss vom 21.04.2015 – 7 B 9/14
Zum Verhältnis Bodenschutzrecht - Bergrecht**

Das BVerwG lässt die vom Kläger beantragte Revision gegen das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 12.12.2013 nicht zu. Das Gericht führt aus, dass das BBodSchG auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten insoweit Anwendung findet, als Vorschriften des BBergG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung, Führung und Einstellung eines Betriebes Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Schädliche Bodenveränderungen infolge der Verfüllung von Abfällen ließen sich anhand der in § 55 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7 und 9 BBergG normierten Voraussetzungen nicht sachgerecht erfassen, so dass in Ermangelung entsprechender bergrechtlicher Vorschriften das BBodSchG und die dort normierten Ermächtigungsgrundlagen anwendbar sind.

Dies stehe auch nicht im Widerspruch zum Tongrubenurteil des BVerwG (vgl. Urteil vom 14.4.2005 – 7 C 26.03), in dem lediglich auf die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes im Rahmen der fachgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen des Bergrechts zurückgegriffen wurde. Zu unterscheiden sei, ob - wie im Falle des Tongrubenurteils - bereits im Wege der Vorsorge vermieden werden soll, dass später eine verfüllungsbedingte Sanierung ansteht oder, ob Sanierungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr durchgeführt werden müssen. Der Vorsorge sei im Rahmen der bergrechtlichen Zulassungsentscheidung, also im (Abschluss-) Betriebsplan, Rechnung zu tragen. Hieran anknüpfend können, so das BVerwG, zur Durchsetzung des Betriebsplans Anordnungen nach § 71 Abs. 1 BBergG ergehen, die sich folglich auch auf Gegenstände beziehen können, für die das BBergG selbst keine materiell-rechtlichen Kriterien enthält. Gehe es indessen um Sanierungsmaßnahmen, die zur Gefahrenabwehr ohne Bezug auf einen Betriebsplan ergriffen werden sollen, bedürfe es nicht des Umwegs über ein bergrechtliches Verfahren, um die inhaltlichen Anforderungen des Bodenschutzes umzusetzen.

Zudem nimmt das BVerwG zu der Frage Stellung, ob von der Ermächtigungsgrundlage des § 10 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG auch der Zugriff auf eine nicht störende Sache zur Durchführung der Sanierung umfasst sein kann und bejaht dies hier mit ausführlicher Begründung. Vorliegend stand in Streit, ob die Behörde anordnen darf, dass der sanierungsverantwortliche Insolvenzverwalter werthaltigen Ton aus der sanierungsgegenständlichen Tongrube zur Sanierung einzusetzen hat.

7. OVG Magdeburg, Urteile vom 22.04.2015 – 2 L 47/13, 48/13, 52/13 und 53/13

a) 2 L 47/13 - Zur Abgrenzung von Bodenschutz-, Berg- und Abfallrecht

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der ehemaligen Betreiberin eines mit hierfür teilweise nicht zugelassenen Abfällen verfüllten Tontagebaus, der noch der Bergaufsicht unterliegt. Er wird zur Erstellung eines Sanierungsplans auf Grundlage des BBodSchG behördlich herangezogen.

Das OVG bejaht die Anwendbarkeit des BBodSchG. Für das Vorliegen einer Altlast nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 2. Alt. BBodSchG käme es nicht darauf an, ob die Abfälle zu Beseitigung oder zur Verwertung eingebracht wurden. Das BBodSchG tritt hier nicht gegenüber dem Abfallrecht zurück. Das Abfallrecht hat bei der Abwehr von Gefahren, die von unter Verstoß gegen den Anlagenzwang des § 27 KrW-/AbfG - illegal - beseitigten Abfällen ausgehen, keinen Anwendungsvorrang gegenüber den Vorschriften des BBodSchG (mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 18.10.1991 – 7 C 2.91 und Beschluss v. 5.11.2012 – 7 B 25.12). Auch setze der Altlastenbegriff des § 2 Abs. 5 BBodSchG gerade nicht voraus, dass die in der Tongrube abgelagerten Abfälle ihre Abfalleigenschaft verloren haben. Zudem greife die Rückausnahme nach § 36 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG; auch danach sei das BBodSchG anwendbar. Schließlich stehe auch der Vorrang des Bergrechts nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 BBodSchG der Anwendung des BBodSchG nicht entgegen, da es keine bergrechtlichen Vorschriften außerhalb des Betriebsplanzulassungsverfahrens gebe, die die hier in Rede stehenden Einwirkungen auf den Boden regeln.

Auch die Zustandsverantwortlichkeit des Klägers ist, so das Gericht, verfassungsgemäß. Es sei verfassungsrechtlich nicht geboten, Gefahren, die von Massegegenständen ausgehen, mit finanziellen Mitteln der Allgemeinheit zu beseitigen und hierdurch Gläubiger des Gemeinschuldners durch höhere Insolvenzquoten zu begünstigen. Eine angemessene Begrenzung der Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters sei dadurch gegeben, dass sie wie eine Masseverbindlichkeit zu behandeln und die Haftung des Insolvenzverwalters damit auf die Insolvenzmasse beschränkt ist; darüber hinaus könne sich der Insolvenzverwalter durch die Freigabe der kontaminierten Grundstücke aus der Masse seiner ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit entziehen.

b) 2 L 48/13 – Zur Abgrenzung der Rechtsbegriffe „Abfall“ und „Boden“

Das Gericht nimmt zu der Frage Stellung, ob Abfälle, die bei der Herstellung einer Betriebsstraße (in einem Tontagebau) verarbeitet werden, regelmäßig zu wesentlichen Bestandteilen des Bodens werden, mit der Folge, dass sie nicht mehr dem Abfallrecht, sondern dem Bodenschutzrecht unterfallen. Das Gericht bejaht dies. Von wesentlicher Bedeutung sei die zivilrechtliche Frage, ob ein Stoff oder Gegenstand wesentlicher Bestandteil des Bodens ist. Entscheidend sei, ob der Stoff oder Gegenstand entsprechend § 94 BGB dauerhaft mit dem Boden verbunden ist, was bei zum Zwecke der Befestigung einer Straße eingebautem Material regelmäßig der Fall sei. Entscheidend für die Beurteilung einer dauerhaften festen Verbindung ist, so das Gericht, die Verkehrsauffassung. Danach liege eine feste Verbindung dann vor, wenn die Trennung Schwierigkeiten bereite. Die Schwierigkeit der Ablösung und damit eine feste Verbindung seien anzunehmen, wenn eine physische Zerstörung oder starke Beschädigung des abzulösenden Teils oder des verbleibenden Grundstücks unvermeidlich ist. Zudem sei auf die Kosten der Trennung abzustellen und eine feste Verbindung auch dann zu bejahen, wenn die Abtrennung des Bestandteils nur unter Aufwendung unverhältnismäßiger Mühe und Kosten möglich wäre. Maßgeblich für die Unverhältnismäßigkeit der Trennungskosten sei der wirtschaftliche Wert des

abgetrennten Bestandteils. Diese Voraussetzungen seien bei einer befestigten Straße in aller Regel erfüllt mit der Folge, dass die eingebauten Abfälle ihre Abfalleigenschaft verloren haben.

***Anmerkung:** Die Entscheidung erging noch zum Abfallbegriff des KrW-/AbfG. Nach dem KrWG könnte es sich bei den verarbeiteten Abfällen durchaus weiterhin um Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG handeln. Die vom Gericht zu entscheidende Frage würde im KrWG jedoch bei der Frage diskutiert werden, ob der Geltungsbereich des Gesetzes eröffnet ist oder § 2 Abs. 2 Nr. 10 KrWG dem entgegensteht. Danach gelten die Vorschriften des KrWG nicht für Böden am Ursprungsort, einschließlich nicht ausgehobener, kontaminierter Böden und Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind.*

c) **2 L 52/13 – Zur Legalisierungswirkung einer Genehmigung**

Das Gericht nimmt zur möglichen Legalisierungswirkung einer Betriebsplanzulassung Stellung, mit der bestimmte Materialien für die Verfüllung eines Tontagebaus genehmigt werden. Maßgeblich für den Umfang der Legalisierungswirkung einer Betriebsplanzulassung seien der Inhalt der Zulassung sowie der behördliche Prüfungsumfang. Entscheidend sei, ob die Auswirkungen des Betriebes bei Genehmigungserteilung erkennbar waren bzw. erkannt worden sind und daher mit Erteilung der Genehmigung „gebilligt“ bzw. „in Kauf genommen“ wurden und ob die Gefahr durch „zwangsläufige“ Folgen der Ausnutzung einer Genehmigung entstanden ist. Die vorliegende Gefährdung des Grundwassers infolge des Schadstoffgehalts der verwendeten Abfälle seien jedoch weder Gegenstand der Betriebsplanzulassung noch dessen zwangsläufige Folge gewesen. Eine sachgerechte Abschätzung der mit der Verfüllung eines Tagebaus mit bergbaufremden Abfällen verbundenen Risiken sei nur auf der Grundlage des BBodSchG und der BBodSchV unter Heranziehung der Vorsorgewerte für Böden möglich. Eine derartige Prüfung habe jedoch nicht stattgefunden. Die zur Verfüllung behördlich zugelassenen Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 19 12 12 und 19 02 03 umfassten schließlich eine Vielzahl von möglichen Stoffen, deren Verwendung als Verfüllmaterial im vorliegenden Fall zu keiner Gefährdung von Boden und Grundwasser geführt hätte.

d) **2 L 53/13 – Zur Reichweite des § 10 BBodSchG**

Nach Auffassung des Gerichts kann schließlich die Anordnung von Wasserhaltungen in einem Tontagebau auf § 10 BBodSchG gestützt werden, wenn sie der Abwehr von Gefahren dient, die durch die Einbringung von bergbaufremden Abfällen in einen der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb hervorgerufen werden. Bei der Tongrube handele es sich um eine Altlast im Sinne des BBodSchG. Hieraus ergebe sich eine Sanierungspflicht, zu deren Erfüllung neben Dekontaminationsmaßnahmen auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht kämen, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Zur Erfüllung dieser Pflichten könne die Behörde nach § 10 Abs. 1 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen treffen. Hierzu zähle auch die Anordnung von Wasserhaltungen, welche die Ausbreitung der in einer Altlast vorgefundenen Schadstoffe verhindern sollen.

**8. OVG NRW, Urteil vom 20.05.2015 – 16 A 1686/09
Zur Verursacherverantwortlichkeit von Leitungspersonen in Unternehmen und zur
begrenzten Dauerwirkung von Sanierungsanordnungen**

Der alleinige Geschäftsführer einer Personengesellschaft wendet sich gegen ihn ergangene bodenschutzrechtliche Ordnungsverfügungen. Gegenstand der Ordnungsverfügungen ist die Sanierung PFT-belasteter Flächen im Hochsauerlandkreis, auf welche die fragliche Gesellschaft u.a. aus Klärschlamm bestehende und - zur Überzeugung des Gerichts feststehend - PFT-haltige „Bodenverbesserer“ aufgebracht hatte.

Das OVG nimmt umfassend zu der Frage Stellung, unter welchen Voraussetzungen dem Geschäftsführer einer als Handlungsstörer identifizierten Gesellschaft die Verursachung einer schädlichen Bodenverunreinigung persönlich zugerechnet werden kann. Eigenes Handeln, im Sinne eines eigenhändigen Einbringens von Stoffen in den Boden, sei hierfür nicht erforderlich; zudem reiche eine Mitwirkung als Teilverantwortlicher aus. Handlungsstörer sei, wer bei wertender Betrachtung und unter Einbeziehung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls durch seinen Beitrag die Gefahrenschwelle überschritten und dadurch die unmittelbare Ursache für den Eintritt der Gefahr gesetzt habe. Dabei komme es entscheidend auf das Vorliegen eines hinreichend engen Wirkungs- und Ursachenzusammenhangs zwischen dem Überschreiten der Gefahrengrenze und dem Verhalten einer Person an. Leitungspersonen einer juristischen Person des Privatrechts oder einer dieser strukturell weitgehend gleichgestellten Personengesellschaft können, so das OVG, selbst als Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung ordnungspflichtig sein, wenn sie die zu der schädlichen Bodenveränderung führenden Umstände in dem betreffenden Unternehmen zentral und umfassend gesteuert haben. Unerheblich sei es insoweit, ob der Kläger von dem Vorhandensein der PFT in dem ausgebrachten „Bodenverbesserer“ gewusst habe oder zumindest hätte wissen können. Subjektive Komponenten seien für die im Rahmen wertender Betrachtung erfolgende Begründung der Verursacherverantwortlichkeit grundsätzlich irrelevant; auf ein Verschulden komme es im Recht der Gefahrenabwehr nicht an. Verantwortungsbereiche seien vielmehr objektiv zuzurechnen. Dabei sei in Ergänzung des Unmittelbarkeitserfordernisses ein anerkannter Gesichtspunkt, in wessen Risiko- und Pflichten-sphäre die Verantwortung für einen gefährlichen Zustand fällt.

Das Gericht führt zudem aus, dass in Fällen, in denen die Herbeiführung der behördlich vorgegebenen, auf einer hinreichend einzelfallbezogenen Ableitung beruhenden Sanierungszielwerte voraussichtlich Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird, die entsprechende Sanierungsverpflichtung bis zu ihrem endgültigen Vollzug zumindest eine (begrenzte) Dauerwirkung aufweist. Daher ist es nach Auffassung der Gerichts gerechtfertigt, die zu Grunde liegende Sanierungsanordnung insoweit einem Dauerverwaltungsakt gleichzusetzen. Daraus folge, dass die den Bescheid erlassende Behörde während der „Laufzeit“ des Verwaltungsaktes verpflichtet bleibt, diese „unter Kontrolle“ zu halten, und namentlich etwa neueren Erkenntnissen zur Schadens- und Gefahrenbeurteilung, bspw. durch Änderung des ursprünglichen Sanierungszielwertes, fortlaufend Rechnung zu tragen.

Anmerkung: Der Grundsatz der unmittelbaren Verursachung begegnet als Begründungsansatz für die Verursacherverantwortlichkeit immer wieder Bedenken. Den Gerichten ist es bislang nicht gelungen hinsichtlich der insoweit zu Grunde zu legenden wertenden Betrachtung zu einer einheitlichen Kasuistik zu gelangen. Vielmehr werden als Kriterien, anhand derer die Bewertung zu konkretisieren ist, je nach Fallkonstellation und Gericht unterschiedliche Aspekte als entscheidungserheblich herangezogen, bspw. die Gefahrgeneigntheit der Tätigkeit (BVerwG - 7 C 22/12), Verantwortungs- und Risikosphären (OVG NRW - 16 A 1686/09), die Rechts- bzw. Pflichtwidrigkeit von Handlungen (VGH Mannheim - 10 S 259/01), die Rechtsstellung als Betreiber bei Erkennbarkeit eines besonderen Risikos durch den Betrieb (VG Düsseldorf – 17 K 4572/08) oder aber das Kriterium der Zweckveranlassung (VGH Mannheim – 10 S 2153/01).

Bei der Frage der Verantwortlichkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung für schädliche Bodenveränderungen und Altlasten führt dies - unabhängig von dem hier konkret zu beurteilenden Fall - zu der Frage, wann davon auszugehen ist, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung die zu einer schädlichen Bodenveränderung führenden Umstände in dem betreffenden Unternehmen zentral und umfassend gesteuert haben. So dürfte gerade bei kleineren Unternehmen hier ein nicht zu unterschätzendes Risiko für die Geschäftsleitung liegen. Bei mittelständischen und großen Unternehmen dürfte hingegen - wegen der in diesen bestehenden Arbeits- und Verantwortungsaufteilung – eine zentrale und umfassende Steuerung der schadensverursachenden Umstände seitens einer Person seltener vorkommen. Die Möglichkeit sich durch eine ordnungsgemäße Betriebsorganisation zu „exkulpieren“ hat das VG Düsseldorf anklingen lassen (VG Düsseldorf – 17 K 3537/08). Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass es im Gefahrenabwehrrecht auf ein Verschulden gerade nicht ankommt.

9. LG Bonn, Urteil vom 06.07.2015 – 9 O 342/14 Beschädigung des Nachbargrundstücks durch Bombenexplosion

Der Beklagte betreibt einen Recyclingbetrieb für Bauschutt. An einer Stelle des Betriebsgeländes lagert Bauschutt, der für den Schrottbrecher zu groß ist und daher vor der weiteren Verwertung mittels eines Baggers mit Betonzange zerkleinert werden muss. Bei entsprechenden Arbeiten detonierte eine britische Sprengbombe aus dem Zweiten Weltkrieg. Der Baggerfahrer kam ums Leben, zwei weitere Mitarbeiter wurden schwer verletzt. Zudem wurden Gebäude eines Nachbargrundstücks beschädigt. Die Klägerin ist Gebäudeversicherin und klagt auf Erstattung von Aufwendungen zur Schadensregulierung.

Ein Anspruch aus gemäß § 86 VVG übergegangenem Recht besteht nach Ansicht des Gerichts jedoch weder aufgrund eines nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog noch nach § 823 BGB wegen der möglichen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Der Eigentümer oder Nutzer hafte nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog nur, wenn das von ihm ausgehende beeinträchtigende Verhalten dem Bereich der konkreten Nutzung des Grundstücks zuzuordnen ist und einen sachlichen Bezug zu diesem aufweist. Daran fehle es hier, weil die Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks auf der zufälligen Explosion einer Bombe anlässlich des Betriebs einer Bauschuttrecyclinganlage beruhe.

Die Explosion - ausgelöst durch Erschütterungen - hätte sich nach der Überzeugung des Gericht ebenso am Abbruchort oder beim Transport des die Bombe umgebenden Bauschutts ereignen können. Somit stehe die Explosion in keinem konkreten Zusammenhang mit dem Betriebsgelände der Beklagten und betreffe keinen konkreten nachbarlichen Nutzungskonflikt, dessen alleinigen Regelungsgegenstand § 906 BGB aber bilde.

Ein Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB scheidet ebenfalls aus. Ein Röntgen oder Durchleuchten des Bauschutts vor dessen Weiterverarbeitung, wie es die Klägerin fordert, wäre bereits aufgrund des diesbezüglichen Kostenaufwands unzumutbar. Eine Verpflichtung zur sorgfältigen Untersuchung durch Sichtkontrolle des Bauschutts habe unter entsprechender Anwendung der BGV D23 zwar bestanden. Selbst wenn diese aber aufgrund mangelhafter Betriebsorganisation hier nicht erfolgt sein sollte, fehle es an der Kausalität einer solchen Verkehrspflichtverletzung für die eingetretenen Schäden. Denn die Beweisaufnahme habe ergeben, dass die Bombe als solche optisch nicht zu erkennen war.

***Anmerkung:** Grundsätzlich hat nach dieser Entscheidung jeder Betreiber von Bauschuttanlagen entsprechende sorgfältige Sichtkontrollen organisatorisch sicherzustellen. Denn werden diese nicht durchgeführt und hätte eine Bombe oder ein sonstiges Kampfmittel erkannt werden können, wäre ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB in einer vergleichbaren Fallkonstellation zweifelsohne gegeben.*

10. VGH Mannheim, Beschluss vom 11.08.2015 – 10 S 1131/15 Zum Maßstab des Verursachungsnachweises und zur Verhältnismäßigkeit von Detailuntersuchungen

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Anordnung von für sofort vollziehbar erklärten Detailuntersuchungen; die voraussichtlichen Kosten der mit dem Bescheid ebenfalls angedrohten Ersatzvornahme wurden auf 222.500,- Euro beziffert. Die Antragstellerin vertreibt Düngemittel und Kompost. In den Jahren 2006 bis 2008 wurden dem zur landwirtschaftlichen Verwertung bestimmten Kompost aus der Papierherstellung stammende Abfälle (Papierschlämme) beigemischt. Der Kompost wurde durch ein von der Antragstellerin beauftragtes Fuhrunternehmen u.a. auf landwirtschaftlichen Flächen im Stadtkreis Baden-Baden ausgebracht. Im September 2013 wurden Grundwasserbelastungen mit PFC festgestellt. Zuletzt trug die Antragstellerin auch vor, dass die zu erwartenden Kosten der Untersuchungen ihren Jahresgewinn übersteigen und die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens bedrohen.

Der VGH nimmt zunächst zu der Frage Stellung, welcher Maßstab bei der Feststellung des Verursachungsbeitrages des in Anspruch genommenen Handlungsstörers im Rahmen von Detailuntersuchungen gilt. Das auf der Primärebene herrschende Gebot einer schnellen und effektiven Gefahrenabwehr rechtfertigt es dabei, auch denjenigen zu einer Detailuntersuchung in Anspruch zu nehmen, dessen Verursachungsbeitrag zu einer Bodenkontamination noch nicht endgültig ge-



klärt ist. In der Phase der Gefährdungsabschätzung solle die effektive Erforschung der Gefährdung so wenig wie möglich unter tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Feststellung des Pflichtigen leiden. Zum Ausschluss spekulativer Erwägungen und bloßer Mutmaßungen müssten aber zumindest objektive Faktoren als tragfähige Indizien dafür vorhanden sein, dass zwischen dem Verhalten der in Anspruch genommenen Person und der eingetretenen Gefahrenlage ein gesicherter Ursachenzusammenhang besteht.

Selbst wenn die Erfolgsaussichten der Hauptsache im Hinblick auf die Verursachung durch die Antragstellerin als offen unterstellt würden, kommt der VGH unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vorläufigen Rechtsschutzverfahrens und des Kostenerstattungsanspruchs nach § 24 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG zu dem Ergebnis, dass die finanziellen Interessen der Antragstellerin von der Kosten der Maßnahmen verschont zu bleiben, hinter dem Interesse der Allgemeinheit, dass die für eine Altlast voraussichtlich Verantwortlichen ihren Erkundungs- und Sanierungspflichten zeitnah nachkommen, zurückzutreten haben. Anders sei dies dann zu beurteilen, wenn die gesamte wirtschaftliche Existenz der Antragstellerin bedroht wäre, weil sie zu Vermögensdispositionen gezwungen wird, die auch bei einem späteren Erfolg in der Hauptsache nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Dies sei jedoch nicht substantiiert vorgetragen worden.

Sollten Sie Fragen zum Rechtsprechungsreport haben, stehen wir Ihnen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Ihr Jens Nusser

Dr. Jens Nusser, LL.M.
Kopp-Assenmacher Rechtsanwälte
Friedrichstraße 186, 10117 Berlin
Tel.: 030/450 86 55 – 21
Fax. 030/450 86 55 – 11
j.nusser@kopp-assenmacher.de